

# Jugendordnung

## der Jugendabteilung des BTLV

vom 10.08.2013



### §1 Name

Die Jugend im BLTV ist die Jugendorganisation des Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V., (BLTV e.V.)

### § 2 Zweck, Grundsätze und Aufgabe

(1) Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine des Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V. (BLTV) an der Verbandsarbeit. Die Jugendabteilung koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit der Vereine und des Landesfachverbands.

Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.

Die Jugendabteilung unterhält die Verbindung zu anderen Verbänden, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

(2) Die Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugendabteilung bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die erklärten Ziele des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. sowie des Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V. ein. Die Jugendabteilung ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband abhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung oder Interessen des Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V. verstoßen wird.

(3) Die Jugend im BLTV sieht die Schwerpunkte ihrer Arbeit

- in der Förderung des umweltbewussten Sporttauchens,
- des Leistungssports im VDST (Wettkampfes nach VDST-Regeln) in Zusammenarbeit mit den Sachabteilungsleitern des Leistungssports im BLTV (Wettkampfsport des BLTV),
- der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe
- der Ausbildung in der Sportart Tauchen nach den Richtlinien des VDST e.V.
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Seminaren und Ausflügen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

### **§ 3 Zugehörigkeit**

Zur Jugend im BLTV gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder des BLTV und deren Jugendleiter und Jugendleiterinnen.

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder des BLTV, die das 21 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Jugend im BLTV sind

- der Verbandsjugendtag
- die Verbandsjugendleitung
- Jugendausschüsse

### **§ 5 Der Verbandsjugendtag**

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung des BLTV. Er setzt sich zusammen aus

- der Verbandsjugendleitung
- den Jugendleitern der Vereine
- den Bezirksjugendleitern

Seine Aufgaben sind:

- die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Verbandsjugendleitung
- die Entgegennahme des Kassenberichtes des Jugendkassenwartes
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr
- die Entlastung der Verbandsjugendleitung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung
- Änderung und Ergänzung der Jugendordnung
- Behandlung eingereicherter Anträge

## **§ 6 Verbandsjugendtag**

Der ordentliche Verbandsjugendtag findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden, wenn dies 50 % der dem BLTV angehörenden Jugendlichen fordern.

Der Verbandsjugendtag wird vom amtierenden Verbandsjugendleiter geleitet, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter; in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Verbandsjugendleitung-

Der Termin ist mindestens acht Wochen vorher in den offiziellen Verbandsorganen in Verbindung mit § / der Jugendordnung bekannt zu geben.

Die Einladung erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels) durch Rundschreiben an die letzte, der BLTV - Geschäftsstelle bekannte Adresse des Jugendleiters bzw. Vereins; mit der Einladung ist die Tagesordnung und evtl. eingegangene Anträge bekanntzugeben. Im übrigen regelt sich die Einberufung entsprechend der BLTV - Satzung.

## **§ 7 Anträge**

Antragsberechtigt sind alle Jugendlichen im Sinne dieser Ordnung sowie Mitglieder des Verbandsjugendtages.

Anträge müssen sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung bei der BLTV - Geschäftsstelle oder dem BLTV - Verbandsjugendleiter eingegangen sein.

Die Anträge müssen vom Antragsteller oder einem Vertreter in der Verbandsjugendtagsitzung mündlich begründet werden.

Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandsjugendtag mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen**

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag—ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit; Wahlen werden entsprechend der BLTV Satzung § 6, Abs. 3 und § 6, Abs. 4 durchgeführt.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Jeder Verein hat eine Stimme.

Eine Stimmübertragung ist statthaft.

Auf einen Verein dürfen maximal zwei Stimmen übertragen werden.

Die Bezirksjugendleiter haben nur eine Stimme..

## **§ 9 Verbandsjugendleitung**

Die Verbandsjugendleitung besteht aus dem Verbandsjugendleiter oder der Verbandsjugendleiterin  
zwei-Stellvertretern oder Stellvertreterinnen  
dem Jugendkassenwart oder Jugendkassenwartin  
ein oder zwei Jugendvertreter oder Jugendvertreterinnen unter 21 Jahren  
Es sollten beide Geschlechter vertreten sein.

## **§ 10 Wahl der Verbandsjugendleitung**

Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden vom Verbandsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Wahlberechtigt sind alle gewählten Jugendleiter der Mitgliedsvereine des BLTV und die vom Bezirkstag gewählten Bezirksjugendleiter.

Wählbar sind alle Mitglieder des BLTV über 18 Jahren, für Jugendvertreter ab 16 Jahren.

Die Legitimation von Vereinsjugendleitern muss entweder durch Meldung an die BLTV – Geschäftsstelle oder den Verbandsjugendleiter oder durch eine schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen werden.

Scheidet ein Mitglied der Verbandsjugendleitung während der Amtsperiode vorzeitig aus, so muss die Verbandsjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen.

Scheidet der Verbandsjugendleiter während der Amtsperiode vorzeitig aus, werden seine Aufgaben von einem Stellvertreter übernommen, ein neuer Stellvertretender Verbandsjugendleiter ist von der Verbandsjugendleitung zu benennen.

## **§ 11 Aufgaben der Verbandsjugendleitung**

Die Verbandsjugendleitung führt die Jugendabteilung des BLTV.

Sie beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Verbandsjugendtagsitzung ein.

Die Verbandsjugendleitung kann für einzelne Sachgebiete einen Beauftragten bestimmen.

## **§ 12 Jugendkasse**

1) Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verband nach der eigenen Finanzplanung, die vom Dachverband genehmigt wurde, zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten der Jugendabteilung. Sie beantragt die Zuschüsse, Zuwendungen etc. eigenständig und ist auch verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Müssen Zuschüsse, Zuwendungen etc. für die jugendpflegerische Maßnahmen vom BLTV beantragt werden, werden die Unterlagen vollständig von der Jugendleitung zusammengestellt und unterschriftsreif vorgelegt.

2) Zur Kassenprüfung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht der Verbandsjugendleitung angehören dürfen, eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit alle Kassenunterlagen zugänglich zu machen. Der Kassenwart legt seinen Kassenbericht und den Etat zu jeder ordentlichen Jugendvollversammlung vor. Die Kassenprüfer berichten auf der Jugendvollversammlung und geben eine Empfehlung zur Frage der Entlastung des Verbandsjugendvorstandes. Antrag auf Entlastung oder deren Versagung wird von einem stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendvollversammlung gestellt. Die Revisoren des BLTV unterstützen die Kassenprüfung.

### **§ 13 Bezirksjugendtag**

Der Bezirksjugendtag setzt sich aus den Vereinsjugendleitern und Vereinsjugendleiterinnen eines Bezirkes zusammen.

### **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

Ansonsten gilt die Satzung des BLTV e.V. und die Geschäftsordnung des BLTV e.v.

Diese Jugendordnung wurde am 10.08.2013 vom Verbandsjugendtag beschlossen und tritt nach Genehmigung des BLTV - Präsidiums am 01.10.2013 in Kraft.